



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.09.2022

Az.: 53.04-9000737-0001-G16-0006/21

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes der TOKAI Erftcarbon GmbH in Grevenbroich durch Errichtung und Betrieb einer Fließbettgegenstrahlmühle (BE 02.1)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der TOKAI Erftcarbon GmbH mit Bescheid vom 26.04.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb am Standort an der Aluminiumstraße 4 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 (8a) BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
TOKAI Erftcarbon GmbH
Aluminiumstraße 4
41515 Grevenbroich

Datum: 26. April 2022

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.04-9000737-0001-G16-
0006/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen
Zimmer: CE291
Telefon:
0211 475-2293
Telefax:
0211 475-2790
thomas.jansen@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer Fließbettgegenstrahlmühle in der Betriebseinheit 02.1 „Grüner Betrieb“

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 27.01.2021, zuletzt ergänzt am 29.03.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9000737-0001-G16-0006/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 27.01.2021, zuletzt ergänzt mit Datum vom 29.03.2022, nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer Fließbettgegenstrahlmühle in der Betriebseinheit 02.1 „Grüner Betrieb“ ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der TOKAI ERFTCARBON GmbH, Aluminiumstraße 4 in 41515 Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.7 (G, E) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von Graphitelektroden
(Elektrodenbetrieb)

am Standort

Aluminiumstraße 4, 41515 Grevenbroich,
Rhein-Kreis Neuss,
Gemarkung Allrath, Flur 12,
Flurstücke 94, 99, 101, 103, 104, 110 und 113

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von Graphitelektroden (39.000 t/a) (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung und Betrieb einer Fließbettgegenstrahlmühle in der Betriebseinheit 02.1 „Grüner Betrieb“**
- **Außerbetriebnahme der Putzmaschine II in der Betriebseinheit 02.2 „Brennbetrieb“**



2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Abweichungen, z. B. bei der Bauausführung, bedürfen der erneuten Prüfung. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind keine weiteren Entscheidungen nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- Spätestens zur Inbetriebnahme der beantragten Fließbettgegenstrahlmühle ist die Putzmaschine II vollständig außer Betrieb zu nehmen. Die zuständige Überwachungsbehörde ist von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen formlos zu unterrichten (schriftlich, per Fax oder E-Mail).



IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 884.925,65 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.200 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

2.733,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED D

**Kassenzeichen: 7331200002147685**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die Firma TOKAI Erftcarbon GmbH betreibt am Standort an der Aluminiumstraße 4 in 41515 Grevenbroich eine Anlage zur Herstellung von insg. 39.000 Tonnen an Graphitelektroden (Elektrodenbetrieb). Mit Datum vom 27.01.2021 hat die TOKAI Erftcarbon GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes gestellt. Gegenstand des Antrages sind die unter I. Nr. 1 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren**2.1 Anlagenart**

Die Anlage zur Herstellung von insg. 39.000 t/a an Graphitelektroden der Antragstellerin ist als Anlage gemäß § 1 i. V. m. Nr. 4.7 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 (3) S. 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Elektrodenbetrieb der Antragstellerin um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Elektrodenbetriebes der Antragstellerin handelt es sich um ein Vorhaben, welches in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung nicht aufgeführt ist. Aus diesem Grund sind die Vorschriften des UVP für dieses Vorhaben nicht anzuwenden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung zuständig.

2.8 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 27.01.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Grevenbroich	Baurecht
Landrat des Rhein-Kreis Neuss	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	TA Luft



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeine Verwaltungsvorschrift wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 01.10.2002 in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem maßgeblichen Merkblatt (Stand: Dezember 2019) sowie die aus der Vorgängerfassung des Merkblattes (Stand: Dezember 2001) resultierende Schlussfolgerung über die Besten-Verfügbaren-Techniken für die Nichteisenmetallindustrie gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 vom 13. Juni 2016 der EU-Kommission beachtet. Die Anforderungen der TA Luft 2021 wurden im Rahmen der Beurteilung berücksichtigt. Ferner wurde die allgemeine Verwaltungsvorschrift, namentlich, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, bei der Prüfung des Vorhabens berücksichtigt.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 29.03.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen



zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Mit der beantragten Maßnahme soll der bestehende Elektrodenbetrieb der Antragstellerin dahingehend geändert werden, dass in der Betriebseinheit 02.1 „Grüner Betrieb“ eine Fließbettgegenstrahlmühle errichtet und betrieben wird. Diese wird künftig als funktionaler Bestandteil innerhalb der als „Aufbereitungsanlage I“ bezeichneten Konditionierung von Koks betrieben. Dieser Koks wird zunächst in inhomogener Korngrößenverteilung angeliefert und in Silos bis zur Aufbereitung zwischengelagert. Mit der beantragten Fließbettgegenstrahlmühle ist eine gezielte Brechung des Kokes bis hin zu einer Korngröße von $\leq 45 \mu\text{m}$ möglich. Dazu wird vorbereitetes Koks chargenweise über eine Taktschleuse der Fließbettgegenstrahlmühle zugeführt. Die zur Förderung des Kokes erforderliche Druckdifferenz wird über den angeschlossenen Verdichter erzeugt, der die Koksbestandteile im Fließbett stark beschleunigt. Durch entsprechende Kollisionen der Partikel werden die Koksbestandteile bis hin zur v. g. Korngröße gebrochen.

Wie unter Nr. 2.4 dieses Bescheides dargelegt, unterliegt die zu ändernde Anlage des Elektrodenbetriebes dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen. Diese ist der Nr. 6.8 des Anhangs 1 der v. g. Richtlinie zuzuordnen. Diese Tätigkeit wird im Europäischen Merkblatt über die Nichteisenmetallindustrie (BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie, 2019) thematisiert. Die aus diesem Merkblatt resultierende BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindustrie wurde im Amtsblatt der EU am 30.06.2016 veröffentlicht und dieses ist als Referenzdokument bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben zu beachten und als Konkretisierung des Standes der Technik zu verstehen.

Gemäß Nr. 1.9.1.2 der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerung besteht die so genannte Best-Verfügbare-Technik (BVT Nr. 178) zur Verminderung von Staubemissionen in die Luft aus Lagerung, Umschlag und Transport



von Koks und Pech, aus mechanischen Prozessen (wie Feinzerkleinerung) sowie aus Graphitierung und maschineller Bearbeitung in der Nutzung eines Gewebefilters. Der BVT-assoziierte Emissionswert bzw. die Emissionsbandbreite i. S. v. § 3 (6c) BImSchG für Staubemissionen in die Luft aus Lagerung, Umschlag und Transport von Koks und Pech, aus mechanischen Prozessen (Feinzerkleinerung) sowie aus Graphitierung und maschineller Bearbeitung beträgt 2 – 5 mg/Nm³.

Die nationale Umsetzung der v. g. Schlussfolgerung erfolgt mit in Kraft treten der Novelle der TA Luft zum 01.12.2021. Gemäß den speziellen Vorsorgeanforderungen unter Nr. 5.4.4.7a dürfen die staubförmigen Emissionen beim Lagern, Transportieren, Mischen, mechanischen Bearbeiten und Graphitieren im Abgas die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Im Zuge des beantragten Vorhabens entsteht ein neuer staubbelasteter Abluftstrom (Volumenstrom 7.500 m³/h), welcher mittels eines angeschlossenen Schlauchfilters behandelt wird. Dieser v. g. Schlauchfilter verfügt ferner über eine pneumatische Vorrichtung zur Abreinigung des jeweils entstehenden Filterkuchens, welcher sodann in die antragsgegenständliche Mühle zurückgeführt wird. Der behandelte Abluftstrom wird über eine neue Emissionsquelle EQ3102 in die Atmosphäre abgeleitet. Somit sind die Vorsorgeanforderungen bezogen auf das beantragte Vorhaben an die Best-Verfügbare Technik in diesem Punkt sichergestellt. Die den Antragsunterlagen beigefügte Schornsteinhöhenberechnung zur Ableitung von Abgasen nach Nr. 5.5 TA Luft ist plausibel.

Zur Überprüfung der Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzungen sollen Messungen gefordert werden. Dabei wird zwischen Einzelmessungen (Nr. 5.3.2 TA Luft), kontinuierlichen Messungen (Nr. 5.3.3 TA Luft) und Fortlaufender Ermittlung besonderer Stoffe (Nr. 5.3.4 TA Luft) unterschieden. Wesentliches Kriterium ist dabei die unter Nr. 2.5 b) der TA Luft definierte Größe des Massenstroms. Dabei handelt es sich um die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhalteung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage. Gemäß Nr. 5.3.3.1 der TA Luft soll eine Überwachung relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen gefordert werden, wenn von der Anlage die in Nr. 5.3.3.2 TA Luft genannten Massenstromschwellen überschritten werden. Eine Quelle ist dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 % des gesamten Massenstroms der Anlage beträgt



oder wenn der Massenstrom einer Quelle die in Nummer 5.3.3.2 TA Luft festgelegten Massenströme überschreitet. Die Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben hat ergeben, dass die Voraussetzungen für kontinuierliche Messungen zwar für bestehende Quellen des Elektrodenbetriebes vorliegen, jedoch die mit diesem Vorhaben verbundene Quelle EQ3102 als nicht relevant i. S. v. Nr. 5.3.3.1 TA Luft zu betrachten ist.

Entsprechend sollen Einzelmessungen i. S. d. Nr. 5.3.2 ff. TA Luft gefordert werden. Im Hinblick auf die bereits veröffentlichte Novellierung der TA Luft (Veröffentlichung im gemeinsamen Ministerialblatt am 14.09.2021) werden entsprechende Einzelmessungen jedoch abweichend von Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021 definiert, da in Nr. 5.4.4.7 der TA Luft 2021 jährliche Überwachungsmessungen gefordert werden sollen. Entsprechende Auflagen werden in Anlage 2 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides formuliert.

Ferner sind neben den Anforderungen des Kapitels 5 (Vorsorgeanforderungen) die Anforderungen des Kapitels 4 (Schutzanforderungen) zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Ermittlung der so genannten Immissionskenngrößen i. S. d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen ist gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt. (...) In die Ermittlung des Massenstroms sind die Emissionen im Abgas der gesamten Anlage einzubeziehen; bei der wesentlichen Änderung sind, entgegen der Systematik der TA Lärm, die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird, es sei denn, durch diese zusätzlichen Emissionen werden die in Tabelle 7 angegebenen Bagatellmassenströme erstmalig überschritten. Dann sind die Emissionen der gesamten Anlagen einzubeziehen.



Unter Berücksichtigung der v. g. Maßgaben zeigt sich, dass der in Tabelle 7 genannte Bagatellmassenstrom bereits im Bestand für den Schadstoff „Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)“ von 1 kg/h überschritten ist.

Zur Verdeutlichung sowie zur Beurteilung der Frage, ob eine Kenngrößenermittlung (Immissionsprognose) erforderlich ist, wird auf den Wortlaut der Novellierung der TA Luft 2021 zurückgegriffen. Demnach kann in Fällen von Änderungsgenehmigungsverfahren von einer Bestimmung der Immissionskenngrößen abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).

Der durch den Antragsgegenstand der Fließbettgegenstrahlmühle verursachte zusätzliche Beitrag von 0,038 kg/h an Staubemissionen führt unter Berücksichtigung des ebenfalls mit diesem Vorhaben verbundenen Entfalls der Emissionsquelle (EQ6031, Massenstrom von 0,08 kg/h) zu keinem anderslautenden Ergebnis, auch eine erstmalige Überschreitung ist nicht gegeben. Es bleibt lediglich festzuhalten, dass durch die beantragten Maßnahmen eine geringfügige Verringerung der emittierten Schadstofffrachten, bezogen auf Staubemissionen, herbeigeführt wird. Ob es sich um eine vernachlässigbare Zusatzbelastung handelt, ist abschließend nicht zu beurteilen, da die Antragstellerin den Antragsunterlagen diesbezüglich keine entsprechende Ausbreitungsrechnung beigefügt hat. Aufgrund der angeführten „oder“-Verknüpfung des Wortlautes und der Tatsache, dass die Staub-Frachten der Gesamtanlage insg. geringfügig sinken, kann eine Kenngrößenbetrachtung in diesem vorliegenden Einzelfall ausbleiben.

3.1.2 Geräusche

Der Betrieb der mit diesem Antrag verbundenen Fließbettgegenstrahlmühle ist mit Geräuschemissionen verbunden, die gemäß der TA Lärm zu beurteilen sind. Gemäß den in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben besteht die antragsgegenständliche Fließbettgegenstrahlmühle aus den nachfolgend aufgeführten schalltechnisch relevanten Bestandteilen mit entsprechenden Schallleistungspegeln:



Lfd. Nr.	Quelle	Schalleistungspegel
1	Fließbettgegenstrahlmühle	101 dB(A)
2	Schlauchfilter	92 dB(A)
3	Ventilator	92 dB(A)
4	Spaltluftgebläse	92 dB(A)
5	Kompressor	95 dB(A)
6	Rohrleitung Abluftkamin	90 dB(A)
7	Kaminmündung	75 dB(A)

Zur Beurteilung, ob die hier beantragte Änderung des Elektrodenbetriebes den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 (1) BImSchG im Hinblick auf Geräuschemissionen erfüllt, ist nach TA Lärm das Geräuschverhalten der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage (Elektrodenbetrieb) zu berücksichtigen. Dieses bildet die so genannte Zusatzbelastung nach Nr. 2.4 der TA Lärm ab. Gemäß Nr. 2.4 der TA Lärm ist Zusatzbelastung der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird. Der Anlagenbegriff der zu beurteilenden Anlage ist in § 3 (5) BImSchG legal definiert. Zur Anlagenabgrenzung sind die Vorgaben des § 1 (2) u. (3) der 4. BImSchV heranzuziehen.

Dieser Sachverhalt wurde in den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm der Länder-Arbeitsgemeinschaft-Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 22. und 23. März 2017 ergänzend ausgeführt. Demnach handelt es sich beim Begriff der Zusatzbelastung bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage um den von der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage verursachten Anteil an Geräuschemissionen. Die Zusatzbelastung ist dabei nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt. Die v. g. Ausführungen des LAI wurden per Erlass vom 26.06.2017 des seinerzeit bezeichneten Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) den nachgeordneten Behörden zur Anwendung vorgegeben.

Zwar ist im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens grundsätzlich nur die Änderung selbst Verfahrensgegenstand. Nach der Konzeption der TA Lärm, die im Gegensatz zur TA Luft nur eine



Immissionsbetrachtung anstellt, ist jedoch eine Aufteilung der Immissionen von bestehender Anlage und geplanter Änderung nicht möglich. Die Immissionsbelastung muss einheitlich für die gesamte zu ändernde Anlage erfolgen. Insoweit ist auch der bestehende und unverändert bleibende Anlagenteil von der wesentlichen Änderung betroffen und muss in die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einbezogen werden. Soweit bereits die bestehende Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreitet, sind auch an dem unverändert bleibenden Anlagenteil ggf. Sanierungsmaßnahmen erforderlich, um die zukünftige Einhaltung der bereits festgelegten Immissionswerte sicherzustellen.

Entsprechend war der ursprünglich von der Antragstellerin gewählte Ansatz, einer ausschließlichen vorhabenbezogenen schalltechnischen Betrachtung nicht sachgerecht. Dies gilt ferner für die in den Antragsunterlagen erbrachten Aussagen zur „Irrelevanz“ des Vorhabens, also einer hinreichend großen Unterschreitung der festgelegten Immissionswerte um größer oder gleich von 10 dB(A) im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm, da auf den Anlagenbegriff des § 3 (5) BImSchG abzustellen ist.

Gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm (Prüfung im Regelfall) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die festgesetzten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung setzt sich dabei aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zusammen.

Bei den v. g. festgelegten Immissionswerten wurden seinerzeit durch das StUA Krefeld, letztmalig mit dem 3. Teilgenehmigungsbescheid vom 03.11.2000 (Az.: 331n-GV-60/98 + GV 17/99 + GV 32/00 – Bu/Hu) folgende anteilige Immissionswerte für die Geräuschbelastung der heutigen TOKAI Erftcarbon GmbH vergeben:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO1 – Südstadt	50 dB(A)	35 dB(A)
IO2 – Barrenstein	55 dB(A)	40 dB(A)

Bei der Bemessung des definierten Schutzanspruches im Hinblick auf Geräuschimmissionen wurden sowohl die bestehende langjährige industrielle Nutzung durch die unterschiedlichen Betriebe als auch die Nutzung am Immissionsort umfassend berücksichtigt. Insbesondere beim



Immissionsort Südstadt (Herkenbuscher Weg 64-70) handelt es sich um reine Wohnnutzungen. Angesichts der Nähe zu den Industriebetrieben einerseits und der Sicherstellung eines Schutzanspruches, der dem Begriff „Wohnen“ angemessen Rechnung trägt, ist unter summarischer Betrachtung, d. h. aufgrund aller einwirkenden Betriebe, andererseits ein Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes am maßgeblichen IO 1 - Südstadt durch die Immissionsschutzbehörden anzustreben. Im Sinne von Nr. 6.1 TA Lärm beträgt dieser Immissionsrichtwert 40 dB(A) zur Nachtzeit.

Zusatzbelastung: Im Ergebnis der durch Ergänzungen der Antragstellerin folgend vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Schallkataster) – „Bericht über die Lärmemissionen- und –immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen, der LKW-Transporte und des PKW-Parkplatzes der TOKAI Erftcarbon GmbH (Stand: Juni 2021) (Versionsnummer: B1940093-01(1)ver24062021) wurde schließlich aufgezeigt, dass die festgelegten anteilig vergebenen Immissionswerte von 35 dB(A) am IO1 – Südstadt im Nachtzeitraum mit einem Beurteilungspegel von insg. 39 dB(A) durch den Betrieb der Gesamtanlage (Elektrodenbetrieb) überschritten ist. Der v. g. anzustrebende Immissionsrichtwert von insg. 40 dB(A) wird demnach von der Antragstellerin im Bestand ohne Berücksichtigung der weiteren Emittenten fast vollständig alleine ausgeschöpft.

Um eine Sicherstellung der mit der o. g. Betreiberpflichten i. S. d. § 5 BImSchG zu gewährleisten, sind folglich Sanierungsmaßnahmen am Anlagenbestand durchzuführen. Die v. g. Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Antragstellerin mit dem Land Nordrhein-Westfalen schriftlich mit Datum vom 14.03.2022 fixiert und beinhaltet unter Nr. 1.1 des in Rede stehenden Vertrages eine Lärmsanierung gemäß dem vorgelegten Sanierungsplan der ABK – Institut für Immissionsschutz GmbH vom 13.12.2021 (B2040092-01(1)ver03122021) innerhalb von drei Phasen:

- Phase 1: Reduzierung auf 37,1 dB(A) am IO 1
- Phase 2: Reduzierung auf 36,1 dB(A) am IO 1
- Reduzierung auf 35 dB(A) oder Festlegung eines Zwischenwertes oberhalb 35 dB(A) gem. Nr. 6.7 TA Lärm am IO 1

Die TOKAI ERFTCARBON GmbH wird, entsprechend den festgelegten Ausführungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages spätestens nach Erhalt



des Genehmigungsbescheides für die Fließbettgegenstrahlmühle mit der Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen beginnen. Phase 1 wird spätestens drei Monate und Phase 2 spätestens 15 Monate, jeweils nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides, abgeschlossen sein. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Geräuschemissionen sichergestellt.

3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im laufenden Betrieb des antragsgegenständlichen Elektrodenbetriebes fallen unterschiedliche Stoffe an, die als Abfälle entsorgt werden

Mit der vorliegend beantragten wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes zur Errichtung und zum Betrieb der Fließbettgegenstrahlmühle erhöhen sich die jährlich anfallenden Abfallmengen gemäß den eingereichten Antragsunterlagen nicht, so dass sich keine Änderungen im Vergleich zum Status Quo ergeben. Entsprechende Mitteilungspflichten i. S. d. § 12 (2c) BImSchG sind bereits formuliert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3.3 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden im Bestand bereits Prozesswärme und Abwärme genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind sichergestellt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt.

Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt.

Es bestehen hinsichtlich der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 (3) BImSchG keine Bedenken.



3.5 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

3.5.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Belange des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie des Brandschutzes waren Gegenstand der Prüfung der beteiligten Stadt Grevenbroich. Diese teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass gegen die Umsetzung der mit diesem Antrag verbundenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Die seitens der Stadt Grevenbroich formulierten Auflagen und Hinweise werden in Anlage 2 und Anlage 3 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides entsprechend aufgeführt.

3.5.2 Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen wurde im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten (Nr. 6 des Anhangs II ZustVU) die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss beteiligt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Da es sich ferner beim Elektrodenbetrieb der Antragstellerin um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 5 (4) BImSchG und § 4a (4) der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 (1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Dieser AZB (Berichtsdatum: Juni 2019) wurde bereits im vorangegangenen Änderungsgenehmigungsverfahren vom 24.06.2019 (Az.: 53.04-9000737-0001-G16-0042/19) von der Antragstellerin vorgelegt und war Bestandteil dieser Antragsunterlagen.

Die Antragstellerin legt in den nun vorliegenden Antragsunterlagen zum AZB dar, dass

- keine neuen relevant gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.



Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.

Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Änderungsgenehmigung. Die Anforderungen zur Regelüberwachung (Nr. 6.2 in Anlage 2 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 26.03.2020, Az.: 53.04-9000737-0001-G16-0042/19) sowie zur Rückführungspflicht (Nr. 6.3 des v. g. Bescheides) behalten unverändert ihre Gültigkeit.

3.5.3 Wasserwirtschaft

Im Zuge der durchgeführten Beteiligung der Fachstellen wurden im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft sowohl die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss als auch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Die Prüfung der Unteren Wasserbehörde bezieht sich auf die Zuständigkeit im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsverantwortung für die Gewässerträglichkeit im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für das Grundwasser und die sonstigen Gewässer.

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass abwassertechnische Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Bedenken gegen das Vorhaben wurden durch die beteiligten Fachstellen nicht vorgetragen. Auflagen und Hinweise wurden von beiden beteiligten Fachstellen nicht formuliert.

3.5.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Prüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes obliegt dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Es wurden ferner keine Nebenbestimmungen oder Hinweise formuliert.

3.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2, 2. Hs BImSchG)

Die arbeitsschutzrechtlichen Belange sind Gegenstand der Prüfung des beteiligten Dezernates 55 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen,



wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden sowie die gegebenen Hinweise (Anlage 3) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Fließbettgegenstrahlmühle beachtet werden.

3.7 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,



4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden der Nr. 4.7 des Anhangs 1 4. BImSchV existiert ein spezielles BVT-Merkblatt. Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das Europäische Merkblatt über die Nichteisenmetallindustrie (Reference Document on best available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries) (Stand: Dezember 2001). Die daraus resultierende BVT-Schlussfolgerung wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2016/1032/EU vom 13.06.2016 mit Wirkung zum 30.06.2016 in Kraft gesetzt. Für das v. g. BVT-Merkblatt existiert mittlerweile eine Überarbeitung (Stand: 2017), die im Dezember 2019 in übersetzter deutscher Fassung veröffentlicht worden ist.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Bestandsquellen sind nicht von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid tangiert. Sie entsprechen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht den Anforderungen der maßgebenden BVT-Schlussfolgerung.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind in Bezug auf den Antragsgegenstand nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als



Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, und 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der TOKAI Erftcarbon GmbH nach § 16 (1) BImSchG vom 27.01.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden (Elektrodenbetrieb) durch Errichtung und Betrieb einer Fließbettgegenstrahlmühle in der Betriebseinheit 02.1 „Grüner Betrieb“ und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.733,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.7 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage (Elektrodenbetrieb) wird eine Gebühr von insgesamt 2.733,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 884.925,65 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3.904,78 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.733,34 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Elektrodenbetriebes wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.733,00 Euro** festgesetzt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die



elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Thomas Jansen

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (7 Seiten)
 3. Hinweise (4 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****Az.: 53.04-9000737-0001-G16-0006/21****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner A**

0.	Anlage 0 – Deckblatt	32 Blatt
0.1	Anschreiben der UVM GmbH vom 27.01.2021	
0.2	Anschreiben der UVM GmbH vom 24.06.2021 per E-Mail einschl. Anlagen (Ergänzungen zum Explosionsschutz)	
0.3	Anschreiben der PAULY • Rechtsanwälte vom 26.07.2021 einschl. Anlage (Ergänzungen Brandschutz)	
0.4	Inhaltsverzeichnis mit Impressum	
1.	Anlage 1 – Anträge/Formulare/Vollmachten	12 Blatt
1.1	Antragsformular 1 einschl. Genehmigungshistorie	
1.2	Vollmacht der TOKAI Erftcarbon GmbH	
2.	Anlage 2 – Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellungen	6 Blatt
2.1	Erläuterungen zum Vorhaben	
2.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
2.3	Separate Kostenaufstellung	
3.	Anlage 3 – Standortbeschreibung	5 Blatt
3.1	Angaben zum Anlagenstandort	
3.2	Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5.000)	
3.3	Flurkarte (Maßstab 1 : 1.000)	
3.4	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	
4.	Anlage 4 – Lagepläne	1 Blatt
4.1	Betriebslageplan	
5.	Anlage 5 – Anlage/Anlagenbetrieb	22 Blatt
5.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	



- 5.2 Formular 2 – Betriebseinheiten
- 5.3 Formular 3 – Angaben zu Stoffströmen
- 6. Anlage 6 – Maschinenaufstellungspläne /
Verfahrensfließbilder 4 Blatt**
- 6.1 Aufstellungsplan Fließbettgegenstrahlmühle (Nr.:3000047664-02)
- 6.2 Aufstellungsplan Verdichter (Nr.: 9823 5967 00)
- 6.3 Fließbild - Installation einer NETZSCH Fließbettstrahlmühle
CGS 100 in der Aufbereitung 1
- 6.4 Grundfließbild – Darstellung der Stoffströme
- 7. Anlage 7 – Emissionen/Immissionen168 Blatt**
- 7.1 Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und
Immissionen
- 7.2 Formular 4 Bl. 1 – Angaben zu Emissionen (Luft)
- 7.3 Formular 5 – Quellenverzeichnis
- 7.4 Formular 6 – Abgasreinigung
- 7.5 „Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und –
immission einer geplanten Fließbettgegenstrahlmühle der TOKAI
Erftcarbon GmbH für den Standort: Aluminiumstraße 4, 41515
Grevenbroich“, Stand Januar 2021, Bericht-Nr.: B2040001-
01(1)ver14012021 der ABK – Institut für Immissionsschutz GmbH
- 7.6 „Bericht über die Lärmemissionen und –immissionen der
maßgeblichen Produktionsanlagen, der LKW-Transporte und des
PKW-Parkplatzes der TOKAI Erftcarbon GmbH Werk
Grevenbroich“ (Schallkataster), Stand März 2022, Bericht-Nr.:
B1940093-01(2)ver21032022 der ABK – Institut für Immissions-
schutz GmbH (Ergänzung)
- 8. Anlage 8 – Wasserversorgung / Grundstücksentwässerung...
..... 1 Blatt**
- 8.1 Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser
- 9. Anlage 9 – Abfallmanagement 4 Blatt**
- 9.1 Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen
- 9.2 Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen



- 10. Anlage 10 – Wassergefährdende Stoffe / Boden- und Gewässerschutz 2 Blatt**
- 10.1 Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes
- 11. Anlage 11 – Naturschutz / Landschaftspflege 2 Blatt**
- 11.1 Angaben zu Naturschutz und Landschaftspflege
- 12. Anlage 12 – Arbeitsschutz / Betriebs- und Anlagensicherheit 31 Blatt**
- 12.1 Arbeitsschutz und Organisation
- 12.2 Angaben zum Brandschutz
- 12.3 „Brandschutztechnische Stellungnahme“ vom 22.07.2021 (14-34-04-G06) des SV Zahn - Sachverständigenbüro für Brandschutz GbR (Ergänzung)
- 12.4 Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung
- 12.5 Angaben zum Explosionsschutz
- 12.6 Anschreiben der UVM GmbH vom 23.06.2021 (Ergänzungen)
- 12.7 Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV vom 28.08.2019 i. d. F. vom 08.06.2021 (Ergänzungen)
- 12.8 Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutzdokument vom 07.01.2020 i. d. F. vom 08.06.2021 (Ergänzung)
- 12.9 Ex-Schutz: Schematische Darstellung der Zoneneinteilung (Ergänzung)
- 12.10 Betriebsanweisung gem. DGUV u. BetrSichV (Brandschutz bei Heissarbeiten) (Ifd. Nr.: IH_050) (Ergänzung)
- 12.11 Betriebsanweisung gem. DGUV u. BetrSichV (Reparaturarbeiten in Ex-Zonen) (Ifd. Nr.: GB_030) (Ergänzung)
- 12.12 Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 12.13 Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 13. Anlage 13 – Bauantrag / Bauvorlagen 1 Blatt**
- 14. Anlage 14 – Herstellerinformationen / tech. Daten 36 Blatt**



- 14.1 Angebot Nr.: 51485-7100672-01 der NETZSCH
Trockenmahltechnik GmbH vom 02.10.2020
- 14.2 Produktdatenblatt „Schraubenverdichter DELTA SCREW“ der
AERZEN Deutschland GmbH & Co. KG
- 15. Anlage 15 – Sonstiges 11 Blatt**
- 15.1 Angaben zum TEHG –Treibhausemissionshandelsgesetz
- 15.2 Zertifikat nach ISO 9001:2015
- 15.3 Zertifikat nach ISO 14001:2015
- 15.4 Zertifikat nach ISO 45001:2018
- 15.5 Zertifikat nach ISO 50001:2018
- 15.6 Sicherheitsdatenblatt - Gemäß OSHA HCS 2012 (29 CFR
1910.1200), Health Canada HPR (SOR/2015-17) und Mexiko
NOM-018-STPS-2015 – Kalzinierter Koks

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.04-9000737-0001-G16-0006/21****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Abweichungen, z. B. bei der Bauausführung, bedürfen der erneuten Prüfung.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über



sämtliche Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

- 2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:
- 2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.
- 2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt Grevenbroich ist



der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

- 2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW– Rheinland zu beachten, welches über folgenden Link abrufbar ist:

[Merkblatt für Baugrundeingriffe](#)

3. Bauordnungsrecht/Brandschutz

- 3.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen zu aktualisieren.

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Grevenbroich, Sachgebiet Einsatzvorbereitung (E-Mail: feuerwehr.evb@grevenbroich.de), abzustimmen. Die Feuerwehrpläne müssen nach DIN 14095 und dem „Merkblatt – Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne“ Anlage 4 der Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Grevenbroich entsprechen. Die Anforderungen sind unter folgendem Link zu finden:

[Aufschaltbedingungen - Brandmeldeanlagen](#)

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Emissionswerte

Die in der nachfolgende Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der „Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und –immission einer geplanten Fließbettgegenstrahlmühle der TOKAI Erftcarbon GmbH für den Standort: Aluminiumstraße 4, 41515 Grevenbroich“, Stand Januar 2021, Bericht-Nr.: B2040001-01(1)ver14012021 der ABK – Institut für Immissionsschutz GmbH zugrunde gelegten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Lfd. Nr.	Quelle	Schalleistungspegel
1	Fließbettgegenstrahlmühle	101 dB(A)
2	Schlauchfilter	92 dB(A)
3	Ventilator	92 dB(A)



4	Spaltluftgebläse	92 dB(A)
5	Kompressor	95 dB(A)
6	Rohrleitung Abluftkamin	90 dB(A)
7	Kaminmündung	75 dB(A)

4.1.2 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

4.1.3 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

4.1.4 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.



4.1.5 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.1.6 Schallkataster

Das erstellte Schallkataster „Bericht über die Lärmemissionen- und –immissionen der maßgeblichen Produktionsanlagen, der LKW-Transporte und des PKW-Parkplatzes der TOKAI Erftcarbon GmbH (Stand März 2022, Bericht-Nr.: B1940093-01(2)ver21032022)“ ist mit jeder künftigen Änderung des Elektrodenbetriebes fortgeschrieben vorzulegen.

4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.2.1 Emissionsbegrenzungen Gesamtstaub

Im Abgas der Emissionsquelle **EQ3102** darf der nachstehend genannte luftverunreinigende Stoff die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³



4.2.2 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzung von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 4.2.1 festgelegte Massenkonzentration überschreitet.

4.2.3 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 4.2.4 und Nr. 4.2.5 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle EQ3102 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4.2.4 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

4.2.5 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.4 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.



4.2.6 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.2.4 und 4.2.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.2.7 Emissionsminderungsgebot

Die Funktionstüchtigkeit der Entstaubungseinheit ist mittels Differenzdruckmessung sowie Filterbruchüberwachung sicherzustellen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind zu dokumentieren und auf Nachfrage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2.8 Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z. B. durch Abriss des Schlauchfilters) ist die antragsgegenständliche Fließbettgegenstrahlmühle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Diese Ereignisse sind ferner zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9000737-0001-G16-0006/21

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen (DIN 14095).
- 1.2 Das o. a. Bauobjekt ist gem. § 26 BHKG in Zeitabständen von längstens drei Jahren einer Brandverhütungsschau zu unterziehen.

2. Immissionsschutz

2.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs ei-



ner genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.

2.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt



mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 4

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995).

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Auf die Vorgaben des Abschnittes 3 (§§ 15 – 18) i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Demnach sind alle explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel im Rahmen der v. g. Prüfpflichten vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz gemäß Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV zu prüfen.
- 3.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen für die beantragte Anlage zu treffen, die die Einhaltung der TRGS900 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte) sicherstellen.
- 3.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die



Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 4 von 4